

Absender/Absenderin

Adressat gemäss Rechtsmittelbelehrung in der Wegweisungsverfügung

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren

Beschwerde

von Absender/Absenderin (Adresse obenstehend)

gegen

die Verfügung der Kantonspolizei ... von ...

I. Rechtsbegehren

1. Die angefochtene Verfügung (Beilage) sei als unrechtmässig zu erklären und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
2. Das Polizeikommando Uri sei anzuweisen, von derartigen Verfügungen in Zukunft abzusehen.
3. Es sei begründetermassen gerichtlich festzustellen, ob es sich bei den Angehörigen der Kantonspolizeien aus mehreren Kantonen, welche nach Altdorf zu Hilfe gerufen wurden, um Firmenangestellte oder um staatliche Organe handelt.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Kantons Uri.

II. Begründung

Da sämtliche Kantonspolizeien als Privatfirmen im Handelsregister eingetragen sind, besteht weit herum Rechtsunsicherheit darüber, ob sie überhaupt staatliche Befugnisse haben. Diese Rechtsunsicherheit muss jetzt endlich und dringend aus der Welt geschafft werden. Damit gerät die Beschwerdeinstanz in die unbedingte Haftung. Um diese unbedingte Haftung zu übernehmen, wurde sie auch geschaffen. Sich davor zu drücken, wäre nicht nur unzulässig, sondern auch feige.

Art. 9 der Bundesverfassung verbietet staatlichen Organen, Schweizerinnen und Schweizer willkürlich zu behandeln. Sollte es sich also bei den in einer unverhältnismässig bedrohlichen Montur vor dem Tell-Denkmal in Altdorf auftretenden Kantonsangestellten

tatsächlich um „staatliche Organe“ im Sinne von Zif. 3 unserer Rechtsbegehren gehandelt haben, so hätten sie das genannte Willkürverbot und damit die Bundesverfassung gebrochen. Denn es kann im jetzigen Zeitpunkt kein Zweifel mehr daran bestehen, dass an jenem Tag zwischen 1000 und 2000 Spaziergänger sich auf dem Platz vor dem Tell-Denkmal aufhielten und bewegten. Ferner war um ca. 15:30 zu beobachten, dass die übermonturierten Kantonsangestellten ohne jede Erklärung unvermittelt das Hasenpanier ergriffen. Heute lässt sich damit nicht mehr erklären, wozu deren vorherige, bedrohliche Präsenz gedient haben soll. Gerade eine solche Erklärung aber verlangt das verfassungsmässige Willkürverbot.

Wenn es hoch kommt, wurden eventuell bis zu zwei Dutzend Wegweisungen verfügt, wenn überhaupt. Vor dem Hintergrund von 1500 insgesamt Anwesenden ist das Herauspicken von einigen wenigen mit einer Wegweisungsverfügung **staatliche Willkür in ihrer reinsten Form**.

Die eingangs gestellten Rechtsbegehren sind daher vollumfänglich gutzuheissen, entweder weil die übermonturierten Kantonsangestellten gar keine staatlichen Organe sind, oder – wenn doch – sie in einer solchen Eigenschaft Verfassungsbruch (Art. 9 BV) begangen haben.

Mit freundlichen Grüssen

Absender/Absenderin

Beilage: Angefochtene Verfügung